

Änderungen**alt****neu****Präambel**

Der Bonner Bogenschützenclub 1965 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger, sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Bonner Bogenschützenclub 1965 e.V., seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Bonner Bogenschützenclub 1965 e.V., seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Bonner Bogenschützenclub 1965 e.V. fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 2 Zweck des Vereins

...

(3) Er ist politisch, ethnisch und konfessionell Neutral.

...

(3) **Der Verein** ist politisch, ethnisch und konfessionell Neutral. **Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Bonner Bogenschützenclub 1965 e.V. wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.**

§ 9 Daten und Datenschutz

Die Mitglieder sind verpflichtet, folgende Daten und ggf. ihre Änderung an den Verein zu melden: Name, Vorname, vollständige Anschrift, Geburtstag, Geschlecht, Bankverbindung für den Beitragseinzug. Alle weiteren Angaben sind freiwillig. Der Verein ist verpflichtet, Teile dieser Daten an Dachorganisationen, Versicherungen und Verbände weiterzumelden. Alles weitere regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, folgende Daten und ggf. ihre Änderung an den Verein zu melden: Name, Vorname, vollständige Anschrift, Geburtstag, Geschlecht, **Nationalität**, Bankverbindung für den Beitragseinzug. **Besitzt das Mitglied eine eMailadresse, so ist diese für die Kommunikation im Verein mit anzugeben.** Alle weiteren Angaben sind freiwillig.

(2) Der Verein ist verpflichtet, Teile dieser Daten an Dachorganisationen, Versicherungen und Verbände weiterzumelden.

(3) Alles weitere regelt die Datenschutzordnung des Vereins.

§ 12 Der Ehrenrat

(1) Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
(2) Die Ehrenmitglieder des Vereins, sowie bei Bedarf weitere, auf 5 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder, bilden den Ehrenrat. Er soll mindestens 3 Personen umfassen, die dem Verein mindestens 5 Jahre angehören.

(3) Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben: Leitung der Mitgliederversammlung, Beschluss über Ehrungen und Vereinsstrafen sowie über den Ausschluss aus dem Verein, sowie Entgegennahme und Diskussion der Halbjahresberichte des Vorstandes.

(4) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn er mit einer Frist von 7 Tagen unter Nennung der Tagesordnung vom Vorstand oder von 2 Mitgliedern des Ehrenrates einberufen wurde. Er trifft seine Beschlüsse mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(5) Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 12 Der Ehrenrat, Ehrenmitglieder

(1) Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(2) Ehrenmitglieder des Vereins sind automatisch Mitglied im Ehrenrat, sofern sie ihre Bereitschaft dazu erklären.

(3) Der Ehrenrat soll mindestens 3 Personen umfassen, die dem Verein mindestens 5 Jahre angehören.

(4) Bei Bedarf werden weitere Mitglieder durch die Mitgliederversammlung auf 5 Jahre in den Ehrenrat gewählt.

(5) Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:

• ~~Leitung der Mitgliederversammlung,~~

• Beschluss über Ehrungen und Vereinsstrafen sowie über den Ausschluss aus dem Verein

• Entgegennahme und Diskussion der Halbjahresberichte des Vorstandes.

(6) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn er mit einer Frist von 7 Tagen unter Nennung der Tagesordnung vom Vorstand oder von 2 Mitgliedern des Ehrenrates einberufen wurde. Er trifft seine Beschlüsse mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(7) Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 13 Der Vorstand

...

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wird der vakante Posten vom Vorstand neu besetzt.

...

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wird der vakante Posten vom Vorstand neu besetzt. **Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird diese Person bestätigt oder neu gewählt.**